

Seite 1 von 1

26.10.2020

Aktenzeichen  
1451 E - Z. 52/20  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin:  
Telefon: 0211




**Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz  
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Ihr Antrag vom 14.10.2020

**Anlage**

1

Sehr geehrte(r) 

auf Ihren o.g. Antrag teile ich Ihnen mit, dass es keine Vertragsbeziehungen mit Personen und Institutionen jeglicher Art über die Nutzung der öffentlich bekannt zu machenden Daten gibt. Dementsprechend sind hier keine amtlichen Informationen im Sinne des § 4 Absatz 1 IFG NRW zur Beantwortung Ihrer Anfrage vorhanden.

Ich weise jedoch darauf hin, dass jede Person die Möglichkeit hat, die entsprechenden Auskünfte aus dem Handelsregister abzurufen, das ein insoweit öffentliches Register ist. Die Gebühren richten sich nach N<sup>o</sup> 1140, 1141 des Kostenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes.

Soweit Sie Ihren Antrag neben dem IFG NRW auch auf das Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) bzw. das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) stützen, kommt deren Anwendung nicht in Betracht, da die von Ihnen erbetenen Auskünfte weder Umweltinformationen noch Verbraucherinformationen i.S. dieser Gesetze betreffen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
ab Hbf mit Linien U 76, U 78  
oder U 79 bis Haltestelle  
Steinstraße / Königsallee

Beigefügt ist ein Merkblatt mit Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung in der Justizverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



—

—

—